Merkblatt über die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte [1]

Die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich für Beamtinnen und Beamte nach § 40 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit den §§ 82 bis 85 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie nach den Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO).

Begriff der Nebentätigkeit

§ 3 NebVO

Nebentätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten ist die Ausübung

- eines Nebenamts (nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird) oder
- einer Nebenbeschäftigung (jede nicht zu einem Haupt- oder Nebenamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes).

§ 82 Abs. 2 LBG

Die Wahrnehmung **öffentlicher Ehrenämter** (z.B. als ehrenamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Schiedsmann) bzw. einer **unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige** gilt nicht als Nebentätigkeit.

Genehmigungs- und Anzeigepflicht bei der Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 83 Abs. 1 Satz 1 LBG

Grundsätzlich bedarf die Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung!

§ 6 NebVO

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen gelten ebenfalls als Vergütung. Für Tagegelder gilt dies nur insoweit, als sie den vollen Tagessatz des Landesreisekostengesetzes übersteigen.

§ 84 Abs. 1 und 2 LBG

Es gibt einige entgeltliche Nebentätigkeiten, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen, aber vor Aufnahme angezeigt werden müssen. Dies sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, bestimmte Gutachtertätigkeiten sowie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen von Beamtinnen und Beamten:

- Schriftstellerei und Wissenschaft

Die Schriftstellerei ist grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, es handelt sich um den Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder um die Herausgabe z.B. von Zeitschriften und Kommentaren. Forschung und Lehre sowie die Verbreitung daraus gewonnener Erkenntnisse sind immer genehmigungsfrei.

- Künstlerische Tätigkeit

[1] Stand: 23. März 2022

Die künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Soweit bei der künstlerischen Tätigkeit der Erwerbszweck im Vordergrund steht (z.B. gewerbsmäßiges Absetzen eigener künstlerischer Produkte oder regelmäßiges Auftreten als Musiker, Sänger oder Schauspieler), ist diese genehmigungspflichtig.

- Vortragstätigkeit

Das Halten von einzelnen Vorträgen ist genehmigungsfrei. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine nach einem festen Plan veranstaltete Lehr- und Unterrichtstätigkeit handelt. So ist z.B. die Übernahme eines Lehrauftrages an einer wissenschaftlichen Hochschule genehmigungspflichtig, und zwar auch dann, wenn der Lehrauftrag wissenschaftlich geprägt ist. Vorlesungsreihen oder Kurse an Volkshochschulen sowie eine Lehrtätigkeit an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind regelmäßig genehmigungspflichtig, weil hier allgemeine bildungspolitische Aspekte oder die Vermittlung von speziellem Fachwissen im Vordergrund stehen.

- Gutachtertätigkeit

Genehmigungsfrei ist die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, wenn sie selbstständig ausgeübt wird, d.h. wenn das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet wird und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernommen wird. Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter muss sich auf den Verhinderungsfall beschränken und als solche kenntlich gemacht werden.
Keine selbstständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt. Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, sind als Teil desselben anzusehen. Ein Zusammenhang mit Lehr- oder Forschungsaufgaben kann nur dann bejaht werden, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets der Beamtin oder des Beamten erstattet wird.

- Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen

§ 84 Abs. 1 und 2 LBG

Die Tätigkeit **in** so genannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten ist genehmigungsfrei. Hierunter fällt die Mitwirkung in Gremien oder Organen dieser Einrichtungen.

Selbsthilfeeinrichtungen zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:
- ihr Geschäftsbetrieb ist auf den Bereich der Angehörigen des öffentlichen Dienstes beschränkt (Ausschließlichkeitsgrundsatz),
- sie werden durch Angehörige des öffentlichen Dienstes selbst verwaltet (Selbstverwaltungsgrundsatz),
- ihre geschäftlichen Aktivitäten gehen über die reine Beratung bei oder Vermittlung von Leistungen der Privatwirtschaft hinaus,
- neben der Selbsthilfetätigkeit werden keine weiteren Unternehmenszwecke verfolgt,
- sie tragen bei der Verwendung von Unternehmensgewinnen dem Selbsthilfegedanken Rechnung,
- die vorgenannten Grundsätze sind satzungsmäßig verankert.

Entgeltliche Tätigkeiten, die **für** eine Selbsthilfeeinrichtung ausgeübt werden, zum Beispiel die beratende und betreuende Tätigkeit der so genannten Vertrauensleute, unterliegen hingegen der Genehmigungspflicht nach § 83 LBG. Al-

le genannten Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der Dienstzeit und der Diensträume ausgeübt werden; jegliche Beratung oder der Abschluss von Verträgen während des Dienstes ist ebenso unzulässig wie das Ausnutzen der dienstlichen Tätigkeit oder einer Vorgesetztenstellung zur Anbahnung geschäftlicher Kontakte. Nicht statthaft ist außerdem die unbefugte Preisgabe von Kenntnissen, die aufgrund der dienstlichen Tätigkeit erworben wurden; dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in der Personalverwaltung sowie für Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung lässt die unbedingte Pflicht zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt; auf das Merkblatt des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2014 (www.datenschutz.rlp.de) wird hingewiesen.

Weder genehmigungspflichtig noch anzeigepflichtig sind folgende entgeltliche Tätigkeiten:

- Die Verwaltung eigenen Vermögens (beachte: die Verwaltung fremdem Vermögens ist genehmigungspflichtig);

- Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden; solche Tätigkeiten dürfen in der Regel nur außerhalb der Arbeitszeit und auch nur außerhalb der Diensträume wahrgenommen werden.

Außerdem bedarf die Ausübung folgender unentgeltlicher Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung:

§ 83 Abs. 1 Satz 2 LBG

- gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit hierbei und
- die Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Bestehen Zweifel, ob es sich um eine genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelt, sollte in jedem Falle eine Rückfrage bei der zuständigen Personalstelle erfolgen!

☝**Verletzungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht können disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.**

<u>Versagung der Genehmigung</u>

§ 83 Abs. 2 und 3 LBG

Die entsprechende Genehmigung **ist** seitens der Dienststelle zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer solchen Beeinträchtigung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn

- die **Arbeitskraft** der Beamtin oder des Beamten durch die Art und den Umfang der Nebentätigkeit **so sehr in Anspruch genommen wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner Dienstpflichten behindert werden kann**. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente geht der Gesetzgeber von der so genannten Regelvermutung aus. Danach kommt es im Regelfall bei der Erfüllung von Dienstpflichten zu einer Beeinträchtigung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet. Bei kurzfristig mit einer stärkeren zeitlichen Beanspruchung verbundenen Nebentätigkeiten - etwa bei Prüfungen oder Fortbildungsveranstaltungen - kann auch die durchschnittliche Belastung im Monat berücksichtigt werden. Die Regelvermutung betrifft Fälle normaler dienstlicher Beanspruchung; in die Entscheidung einzubeziehen hat die Dienststelle auch die außerdienstliche Belastung beispielsweise durch die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten oder die dienstliche Beanspruchung durch

Überstunden; im Falle einer Konzentration auf bestimmte Wochentage oder das Wochenende ist zu prüfen, ob der Erholungszweck der Freizeit gewahrt wird;

- die Ausübung der Nebentätigkeit die Beamtin oder den Beamten in **Widerstreit mit dienstlichen Pflichten** bringen kann;

- die **Unparteilichkeit** oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten **beeinflusst werden kann**;

- die Ausübung der Nebentätigkeit zu einer **wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit** führen kann;

- die Nebentätigkeit dem **Ansehen der öffentlichen Verwaltung** abträglich sein kann.

Soweit der Gesamtbetrag der Vergütungen für eine oder mehrere ausgeübte Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 40 v.H. des jährlichen Endgrundgehalts der Beamtin oder des Beamten übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Die für die Genehmigung der Nebentätigkeit zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Versagung unter Berücksichtigung des Einzelfalles nicht angemessen wäre.

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

§ 5 Abs. 2 NebVO

Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einer Staatsprüfung oder in der Prüfung eines Dienstherrn gemäß § 1 Abs. 1 LBG gilt für die Dauer der Berufung als allgemein genehmigt.

Allgemein genehmigte, anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

§ 5 Abs. 1 NebVO

Tätigkeiten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, gelten als allgemein genehmigt; sie sind **vor ihrer Aufnahme** schriftlich anzuzeigen:

- Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz. Hierzu zählen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

- Die Einnahmen aus allen diesbezüglichen Tätigkeiten dürfen die Freigrenze von derzeit 3.000 EUR im Jahr nicht überschreiten.

- Die Tätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

- Es darf kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegen.

Sobald erkennbar wird, dass die Einkünfte aus der Tätigkeit die Freigrenze überschreiten werden, ist eine Genehmigung zu beantragen.

Genehmigungsdauer

§ 85 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBG

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Genehmigung auf längstens drei Jahre zu befristen. Soll die Nebentätigkeit länger als drei Jahre ausgeübt werden, **muss jeweils rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Genehmigung ein neuer Antrag gestellt werden**.

§ 85 Abs. 1 Satz 2 LBG

Außerdem erlischt die Nebentätigkeitsgenehmigung bei einem Wechsel der Dienststelle.

Zeitliche Ausgestaltung

§ 82 Abs. 4 LBG

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich **nur außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und **die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird**. Wenn an der Nebentätigkeit ein dienstliches Interesse besteht, kann die Ausübung während der Arbeitszeit gestattet werden, ohne dass eine Verpflichtung zur Nacharbeit besteht.

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn

§ 82 Abs. 5 LBG

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen **Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Genehmigung in Anspruch genommen werden.** Hierfür ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

Ablieferungspflicht

§ 7 Abs. 2 NebVO, § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO

Nach § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 NebVO sind Vergütungen für den Dienstherrn sowie Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr die Höchstgrenze (Bruttobetrag) von **9.600 EUR** überschreiten.

§ 6 Abs. 1 und 3 NebVO

Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 NebVO

Sitzungsgelder sind auf die genannten Freibeträge anzurechnen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 160,- EUR oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900,- EUR übersteigen.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NebVO

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden (z.B. privatrechtlich organisierte Wirtschaftsförderungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsgesellschaften).

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht bei Einnahmen aus privaten Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und öffentliche Ehrenämter nach § 2 NebVO.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 NebVO

Soweit für die Wahrnehmung einer Nebentätigkeit im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst eine Entlastung im Hauptamt erfolgt, sind die hierfür erzielten Vergütungen ohne Freibetrag abzuliefern.

§ 8 Abs. 3 NebVO

Die abzuliefernden Vergütungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres an den Dienstherrn abgeführt werden.

§ 55 LBG

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die nicht für eine Nebentätigkeit, sondern für eine dem Hauptamt zuzurechnende Tätigkeit in dem Organ eines Un-

§ 42 Abs. 1 BeamtStG

ternehmens (z. B. Aufsichts- oder Verwaltungsrat) gezahlt werden, sind entgegenzunehmen und unverzüglich an den Dienstherrn weiterzuleiten. Bei anderen Zuwendungen von dritter Seite in Bezug auf das Amt verbleibt es bei dem grundsätzlichen Verbot der Annahme.

Verfahren

§ 85 Abs. 2 Satz 1 LBG

Für den Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit ist das beiliegende Formblatt zu verwenden. Der Antrag bzw. die Anzeige sind auf dem Dienstweg der Personalstelle zuzuleiten. Der Antrag bzw. die Anzeige sind zusätzlich mit einer Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen.

Sofern sich Änderungen in Art, Umfang, Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile in Zusammenhang mit ausgeübten/angezeigten Nebentätigkeiten ergeben, sind diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.